

Fallen Hochdruck-Dampferzeuger und -Heißwassererzeuger in die Gasgeräte-Verordnung (EU) 2016/426?



Durch Inkrafttreten der Gasgeräte-Verordnung (EU) 2016/426¹ zum 21. April 2018 ist die Gasgeräte-Richtlinie 2009/142/EG² aufgehoben worden und daher nicht mehr gültig. Im Anwendungsbereich der Gasgeräte-Richtlinie wurde bisher in Artikel 1, Satz (2), Punkt a) definiert, dass

„... Geräte, die ... zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, ... verwendet und mit gasförmigen Brennstoffen bei einer normalen Wassertemperatur von gegebenenfalls nicht mehr als 105 °C betrieben werden“

in den Anwendungsbereich fallen.

Zusammen mit den Anforderungen der Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU³ hat das in der Praxis dazu geführt, dass nur

- Dampferzeuger mit einem maximal zulässigen Druck $PS \leq 0,5$ bar und
- Heißwassererzeuger mit einer maximal zulässigen normalen Betriebstemperatur $TS \leq 110$ °C

nach Gasgeräte-Richtlinie zertifiziert wurden.

Dampferzeuger mit einem maximal zulässigen Druck $> 0,5$ bar bzw. Heißwassererzeuger mit einer maximal zulässigen normalen Betriebstemperatur $TS > 110$ °C wurden nur nach Druckgeräte-Richtlinie zertifiziert.

Seit dem **21. April 2018** gilt die Gasgeräte-Verordnung (EU) 2016/426. In dieser wird in Artikel 2, Punkt 1 definiert, dass

„Geräte, die ... zur Raumheizung, zur Warmwasserbereitung, ... gasförmige Brennstoffe verbrennen“

in den Anwendungsbereich fallen.

Durch den Wegfall der Temperaturgrenze von 105 °C in der Gasgeräte-Verordnung stellt sich daher die Frage, ob Dampfkessel – Hochdruck-Dampf- und -Heißwassererzeuger – neben der Druckgeräte-Richtlinie nun auch zusätzlich die Gasgeräteverordnung einhalten müssen.

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/426 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG – kurz: Gasgeräte-Verordnung bzw. GAR (Gas Appliance Regulation)

² RICHTLINIE 2009/142/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über Gasverbrauchseinrichtungen – kurz: Gasgeräte-Richtlinie bzw. GAD (Gas Appliance Directive)

³ RICHTLINIE 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt – kurz: Druckgeräte-Richtlinie bzw. PED (Pressure Equipment Directive)

Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e. V.
 Frankfurter Straße 720–726
 51145 Köln
 Tel.: (0 22 03) 9 35 93-0
 Fax: (0 22 03) 9 35 93-22
 E-Mail: Info@bdh-koeln.de
 Internet: www.bdh-koeln.de

Nachfolgend wird erläutert, warum diese Dampfkessel in der Regel auch weiterhin nicht in den Bereich der neuen Anforderungen bzgl. der Sicherheit gasbetriebener Geräte nach Verordnung (EU) 2016/426 fallen:

1) Artikel 1, Satz (4) der Gasgeräte-Verordnung besagt:

„Werden die unter diese Verordnung fallenden Aspekte von Geräten oder Ausrüstungen von anderen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union in gezielterer Weise erfasst, gilt diese Verordnung nicht oder nicht mehr im Fall solcher Geräte oder Ausrüstungen in Bezug auf die genannten Aspekte“.

Die Druckkörper der Kesselanlagen werden hinsichtlich der Gefahren Druck und Überhitzung, die aus der Verbrennung von Gas entstehen, auch in der Druckgeräterichtlinie abgehandelt. Die Ausnahmeregelung von Artikel 1 Absatz 4 der Gasgeräte-Verordnung trifft hier also auf den reinen Kessel-Druckkörper zu. Der für den Anbau an den Druckkörper vorgesehene Gasbrenner samt seinen gasspezifischen Ausrüstungsteilen wird in der Regel jedoch die Anforderungen der Gasgeräte-Verordnung erfüllen und entsprechend zertifiziert sein. Ohne Zertifizierung nach Gasgeräteverordnung in Verkehr gebracht werden – neben der rein industriellen Anwendung – z. B. auch Gasbrenner für Sonderbrennstoffe, mit besonderen Installationsbedingungen und Sonderausrüstungen, bei denen eine Einzelabnahme durch die Genehmigungsbehörden vor Ort erfolgt.

2) Artikel 1, Satz (3), Pkt. a) der Gasgeräte-Verordnung definiert weiter, dass

„... diese Verordnung ... keine Anwendung findet auf Geräte, die speziell ... zur Verwendung in industriellen Verfahren in Industriebetrieben entworfen sind“.

Umgekehrt betrachtet bedeutet diese Anforderung, dass für Anwendungen im Gewerbe und im Haushaltsbereich die Verordnung gilt und die o. g. Ausnahmeregelung bei diesen Anwendungen nicht greift. Typische Anwendungen von Dampferzeugern dienen jedoch keinen Heizungszwecken, sondern der Bereitstellung von Energie bei industriellen Prozessen in diversen Branchen (Lebensmittel, Chemie, Nahrungsmittel, usw.).

3) Im Rahmen einer sogenannten GAD-AC-Sitzung (GAD-AC = Gas Appliance Directive – Advisory Committee) am 19. Oktober 2017 wurde seitens der Vertreterin vom juristischen Dienst der EU-Kommission bestätigt, dass nur gewerblich genutzte Warmwasser-, Heißwasser- oder Dampfkessel im Falle einer gasbefeuerten Unit in den Anwendungsbereich der Gasgeräte-Verordnung fallen. Der Begriff „Unit“ bedeutet, dass Kessel und Brenner von einem Hersteller oder seinem bevollmächtigten Vertreter als eine Einheit in Verkehr gebracht werden. Im Sinn der Druckgeräterichtlinie wäre das auch als Baugruppe zu verstehen.

Letztendlich fallen Dampfkessel somit nur dann in den Anwendungsbereich der neuen Gasgeräte-Verordnung (EU) 2016/426, wenn der Hersteller den Kessel als auch den Brenner samt aller gasspezifischen Ausrüstungsteile selbst herstellt, diese Einheit als Unit bzw. als Baugruppe nach Druckgeräterichtlinie in Verkehr bringt und die Anwendung nicht im industriellen Bereich liegt.

Dies gilt gleichermaßen auch bei Herstellern aus EU-Drittländern für den vom Hersteller eingesetzten Bevollmächtigten.

BDH-Informationen dienen der unverbindlichen technischen Unterrichtung. Eine Fehlerfreiheit der enthaltenen Informationen kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht garantiert werden.

Weitere Informationen unter:
www.bdh-koeln.de

Herausgeber:
Interessengemeinschaft
Energie Umwelt Feuerungen GmbH
Infoblatt 71 April/2018